



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion



Verfügung

vom **16. Mai 2018**



6008

Gemeinde Zell

Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Tösstalstrasse (Route 15), Bereich Tösstalstrasse Nr. 35

Baulinien.

Mit Verfügung Nr. 5173/2015 hat die Volkswirtschaftsdirektion an der Tösstalstrasse Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Gemäss Schreiben der Gemeinde Zell vom 20. März 2018 wurde das Gebäude Vers.-Nr. 424 im kommunalen Inventar der schützenswerten Gebäude eingetragen. Die Baulinie muss demzufolge in diesem Bereich teilweise aufgehoben und das Gebäude Vers.-Nr. 424 neu mäandrierend umfahren werden.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. An der Tösstalstrasse (Route 15), Bereich Tösstalstrasse Nr. 35, wird die Verkehrsbaulinie teilweise aufgehoben und mäandrierend um das Gebäude Vers.-Nr. 424 neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Zell während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Zell wird eingeladen,
 - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Zell wie folgt bekannt zu machen:
`Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der Tösstalstrasse (Route 15) in der Gemeinde Zell, Bereich Tösstalstrasse Nr. 35, die Verkehrsbaulinie teilweise aufgehoben und mäandrierend um das Gebäude Vers.-Nr. 424 neu festgesetzt. Der Plan liegt vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss`;



- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopie inkl. Plan zum Versand durch BaS an:

- Gemeinderat Zell, Gemeinderatskanzlei, Spiegelacker 5, 8486 Rikon
- Ingesa Oberland AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon
- Planverwaltung des Kantons Zürich

Volkswirtschaftsdirektion

Carmen Walker Späh, Regierungsrätin

Visum:

- BaS: Sachbearbeiter



- BaS: Recht - ferienabwesend

- BaS: Leiterin 27.07.2018 / a

- R+V: Leiterin 8.5.2018 / ad

- AFV: Amtschef

9.5.18



- ML

- Cd

- L, 15.5.18